

An das
Präsidium des Nationalrats
Ministerialentwürfe | Parlament Österreich

An das
Bundesministerium Bildung
begutachtung@bmb.gv.at

Wien, am 23.10.2025

Betrifft: **Bundesgesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung von unmündigen Mädchen an Schulen mittels Einführung eines Kopftuchverbots; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren**
Geschäftszahl: 2025-0.717.620

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstattet (unter Einbeziehung der Fachgruppe Grundrechte und interdisziplinärer Austausch) zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

Stellungnahme:

Der vorgeschlagene § 43a Abs 1 Schulunterrichtsgesetz sieht die Wiedereinführung eines Kopftuchverbotes für Mädchen bis zur achten Schulstufe im schulischen Kontext vor, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass dieses als Ausdruck einer „ehrkulturellen Verhaltenspflicht“ getragen wird.

Der Gesetzesentwurf ist an den vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis zu G 4/2020 statuierten Vorgaben zu messen.

Aus dieser Prüfung ergeben sich nachstehende grundrechtliche Bedenken:

Im Erkenntnis G 4/2020 hat der VfGH erwogen:

- Die Tatbestandsvoraussetzung „Verhüllung des Hauptes“ ist einschränkend als eine Form der Verhüllung nach islamischer Tradition, wie sie insbesondere durch den Hidschab erfolgt, zu sehen.
- Der Gleichheitsgrundsatz begründet in Verbindung mit dem Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit das Gebot der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates. Bei der Gestaltung des Schulwesens ist der Gesetzgeber gehalten, diesem Gebot durch eine am Gleichheitsgrundsatz ausgerichtete Behandlung verschiedener religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zu entsprechen. Die Schule gründet unter anderem auf den Grundwerten der Offenheit und Toleranz (Art 14 Abs 5a B-VG).
- Dies kann im Bereich der Schule auch Beschränkungen der durch Art. 9 EMRK gewährleisteten Rechte rechtfertigen, wenn diese verhältnismäßig und sachlich ausgestaltet sind.
- Eine Regelung, die eine bestimmte religiöse oder weltanschauliche Überzeugung selektiv herausgreift, indem sie eine solche gezielt privilegiert oder benachteiligt, bedarf im Hinblick auf das Gebot der religiösen und weltanschaulichen Neutralität einer besonderen sachlichen Rechtfertigung.
- Das Tragen des islamischen Kopftuchs ist eine Praxis, die aus verschiedenen Gründen ausgeübt wird. Die Deutungsmöglichkeiten, die die Trägerinnen eines Kopftuchs vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Religion oder Weltanschauung dieser Bekleidung und damit dem Tragen des Kopftuchs geben, sind vielfältig.
- Es ist dem VfGH aber gerade bei Fragen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit verwehrt, sich bei mehreren Möglichkeiten der Deutung eines religiösen oder weltanschaulichen Symbols eine bestimmte Deutung zu eigen zu machen und diese seiner grundrechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhandenseins solcher Symbole in staatlichen Bildungseinrichtungen zugrunde zu legen.
- Die selektive Verbotsregelung gemäß § 43a SchUG, welche bloß bei Mädchen ansetzt und ihnen bis zum Ende des Schuljahrs, in welchem sie das 10. Lebensjahr vollenden,

das Tragen eines islamischen Kopftuchs untersagt, ist von vornherein nicht geeignet, die vom Gesetzgeber selbst formulierte Zielsetzung zu erreichen.

- Es obliegt dem Gesetzgeber, geeignete Instrumente für die Konfliktlösung unter Berücksichtigung des Neutralitätsgebotes und des verfassungsrechtlichen Bildungsauftrages zu schaffen, sollten gesetzlich vorgesehene Erziehungs- und Sicherungsmaßnahmen für die Aufrechterhaltung der Schulordnung nicht ausreichen.

Misst man den Entwurf an den Vorgaben des VfGH, so ergeben sich folgende Bedenken:

- Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass das islamische Kopftuch nur dann nicht getragen werden darf, wenn die Verhüllung einer ehrkulturellen Verhaltenspflicht geschuldet ist. Der Begriff der „ehrkulturellen Verhaltenspflicht“ wird im Gesetz nicht definiert. Im BT der Erläuterungen des Entwurfs heißt es dazu: *„Unter **ehrkulturellen Verhaltenspflichten** sind soziale Normen zu verstehen, die darauf abzielen, insbesondere das Ansehen einer Familie oder Gemeinschaft durch das Verhalten von Mädchen und Frauen zu sichern. [...] Sie beruhen auf einem kollektivistisch geprägten Ehrbegriff, in dem die individuelle Freiheit hinter der Wahrung familiärer oder traditioneller Vorstellungen von Ehre zurücktritt“*. Ob das Verbot der vorgeschlagenen Regelung schlagend wird, also der Tatbestand *„Kopftuch als Ausdruck einer ehrkulturellen Verhaltenspflicht“* verwirklicht ist, hängt demnach davon ab, ob das Tragen des Kopftuchs *„auf einem kollektivistisch geprägten Ehrbegriff, in dem die individuelle Freiheit hinter der Wahrung familiärer oder traditioneller Vorstellungen von Ehre zurücktritt“*, beruht.

Da die „Ehrkultur“ kein feststehender, im Duden aufgelisteter Ausdruck ist, bedarf sie einer klaren und nachvollziehbaren Definition, um dem Bestimmtheitsgebot gemäß Art 18 Abs 1 B-VG zu entsprechen.

Es ist auch zu erwarten, dass die Interpretation des Begriffs „Ehrkultur“ die für den Vollzug des § 43a SchuG zuständigen Schulleitungen vor erhebliche Auslegungsschwierigkeiten stellen wird.

- Der Entwurf stellt wiederum auf ein geschlechterspezifisches Verbot ab. Die Materialien setzen sich mit dieser Frage auseinander:

„Kleidungsstücken, welche von Buben getragen werden, wie beispielsweise Kippa oder Patka, werden – anders als im Falle des Kopftuchs – keine problematischen geschlechtsspezifischen Bedeutungen zugeschrieben. Es liegen keine evidenzbasierten Hinweise dafür vor, dass mit dem Tragen des Kopftuchs assoziierte Denkmuster, Praktiken und Verhaltensweisen, die etwa Sexualisierung/Verinnerlichung schambezogener Körperwahrnehmung und einschränkende Geschlechterrollen zur Folge haben, in vergleichbarer Art und Weise im Kontext von Kippa und Patka gegeben wären [...]“. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben ist zweifelhaft, ob die in den Materialien angeführte Begründung – wonach Buben bis 14 Jahre, die Kleidung tragen, die als Ausdruck einer ehrkulturellen Verhaltenspflicht verstanden werden kann, nicht ebenfalls geschützt werden müssen – ausreichend ist. Im Lichte der Rechtsprechung des VfGH und des EGMR erscheint der im Entwurf gewählte Ansatz, das Tragen religiös konnotierter Kleidungsstücke nicht allgemein zu untersagen, sondern auf Schülerinnen zu beschränken, die das (islamische) Kopftuch als Ausdruck einer ehrkulturellen Verhaltenspflicht tragen, aus grundrechtlicher Perspektive kritisch. Aus grundrechtlicher Sicht wäre daher eine geschlechts- und religionsneutrale Regelung, die nicht spezifisch auf das islamische Kopftuch abstellt, zu bevorzugen. Andernfalls ist nicht auszuschließen, dass der Entwurf erneut am Gleichheitsgrundsatz scheitert.

- Die vorgeschlagene Regelung ist insoweit selektiv, als sie sich ausschließlich auf den schulischen Kontext von der islamischen Religionsgemeinschaft zugehörigen Schülerinnen bis zur achten Schulstufe bezieht. Ob die vom VfGH geforderte sachliche Rechtfertigung gegeben ist, erscheint fraglich.

Zwar wird im Entwurf erkennbar versucht, den Vorgaben des VfGH Rechnung zu tragen. Der gewählte Zugang, den Begriff „religiös“ durch „ehrkulturell“ zu ersetzen, erscheint jedoch nicht geeignet, die seinerzeitigen Bedenken des VfGH zu beseitigen. Hält man am rechtspolitischen Ziel fest, Kinder – insbesondere Mädchen – vor gesellschaftlichem Druck zu schützen und ihre Selbstbestimmung zu stärken, sollte der Gesetzesentwurf durch eine geschlechts- und

religionsneutrale Formulierung ergänzt und der Begriff der „ehrkulturellen Verhaltenspflichten“ klar definiert werden.

Dr. Gernot Kanduth

Präsident